sozialversicherungen glarus
ausgleichskasse iv-stelle familienausgleichskasse
burgstrasse 6 tel. 055 648 11 11
8750 glarus fax 055 648 11 99
info@svgl.ch www.svgl.ch

Reglement über die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV

(erlassen am 27. Januar 2012)

Die Aufsichtskommission,

gestützt auf Artikel 6 lit. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 1. Mai 2011

beschliesst:

Art. 1
Zur teilweisen Deckung ihrer Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse Glarus von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen folgende Verwaltungskostenbeiträge:
a. 3 Prozent der Beitragssumme von Arbeitgebenden mit beitragspflichtiger Lohnsumme unter 250 000 Franken pro Jahr und der Nichterwerbstätigen;
b. 2 1⁄2 Prozent der Beitragssumme von Arbeitgebenden mit beitragspflichtiger Lohnsumme von 250 000–500 000 Franken, mindestens 750 Franken pro Jahr;
c. 2 Prozent der Beitragssumme von Arbeitgebenden mit beitragspflichtiger Lohnsumme von über 500 000–3 000 000 Franken, mindestens 1250 Franken pro Jahr;
d. 1 1⁄2 Prozent der Beitragssumme von Arbeitgebenden mit beitragspflichtiger Lohnsumme von über 3 000 000 Franken, mindestens 6000 Franken pro Jahr;
e. bei Selbstständigerwerbenden:
3 Prozent der Beitragssumme bis zu einem massgebenden Einkommen von 50 000 Franken pro Jahr;
2 1⁄2 Prozent der Beitragssumme bei einem massgebenden Einkommen von über 50 000–100 000 Franken pro Jahr;
2 Prozent der Beitragssumme bei einem massgebenden Einkommen von über 100 000 Franken pro Jahr.

Art. 2
Die Ausgleichskasse ist berechtigt, die reduzierten Ansätze laut Artikel 1 Buchstaben *b, c* und *d* vorübergehend auf 3 Prozent der Beitragssumme zu erhöhen, wenn im Verlaufe des Beitragsjahres das Mahnverfahren angewendet werden musste oder wenn die Bereinigung mangelhafter Abrechnungsunterlagen einen wesentlichen Mehraufwand verursacht.

Art. 3
1 Weist die Verwaltungskostenrechnung der Ausgleichskasse am Ende eines Rechnungsjahres einen Einnahmenüberschuss auf und übersteigt ihr aus Einnahmenüberschüssen geäufnetes Vermögen den 1,5-fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes für die Durchführung der AHV, IV und EO während des Rechnungsjahres, kann die Ausgleichskasse Rückerstattungen von Verwaltungskostenbeiträgen an Kassenmitglieder mit einer abgerechneten jährlichen Lohnsumme von 1 Million Franken und mehr vornehmen.
2 Durch die Rückerstattung dürfen die Verwaltungskostenbeiträge den Durchschnittssatz von 1 Prozent der Lohnsumme und das Vermögen der Ausgleichskasse den 1,5-fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes für AHV, IV und EO nicht unterschreiten.

Art. 4
1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
2 Damit wird das gleichlautende regierungsrätliche Reglement vom 18. Februar 1992 aufgehoben.